OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303140/10/GS

Datum:
Linz, 11 . Juli 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des A O, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. B S, Mag. H M, Mag. G W, MA, Mag. Dr. M M. S, Mag. H W, L x, x S, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 05.10.2021, GZ: 0114759/2020, wegen einer Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10.02.2022

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 1.090 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 73 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 109 Euro, das sind 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 05.10.2021, GZ: 0114759/2020, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 33 Abs. 1 iVm § 111 Abs. 1 und 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz eine Geldstrafe in der Höhe von 2.180 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 146 Stunden verhängt. Außerdem wurden 218 Euro (= 10 % der Strafe) als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens) vorgeschrieben.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der begründend im Wesentlichen vorgebracht wird, dass M O ein Verwandter sei und mit dem Bf im selben Haushalt wohne. Er habe nur freiwillig mitgeholfen, er wäre im Lokal bei der Frau des Bf zu Besuch gewesen. An diesem Tag habe er nur Gemüse geschnitten und einen Kaffee zum Tisch gebracht. Der Bf wäre zu dieser Zeit nicht im Lokal gewesen und habe davon nichts gewusst. Seit 02.07.2021 sei M O angemeldet und jetzt arbeite er.

I.3. Die belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde am 10.01.2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10.02.2022, an welcher der Bf persönlich in Anwesenheit seines Rechtsvertreters, ein Vertreter der belangten Behörde sowie ein Vertreter des Finanzamtes als Parteien teilgenommen haben. Als Zeuge wurde O M unter Beiziehung eines Videodolmetschers für Türkisch einvernommen.

II. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Der Bf betreibt das Lokal „P“ an der Adresse W x in x L.

Am 28.10.2020 um ca. 13:55 Uhr wurde durch die Finanzpolizei im genannten Lokal eine Kontrolle durchgeführt.
Beim Betreten des Lokals wurde der türkische Staatsangehörige M O, geb. x, hinter der Bar beim Salat schneiden angetroffen. Außerdem hat er beim Abwaschen geholfen. Er trug dabei eine rote Schürze. Bereits am Vortag hat M O im Lokal geholfen, indem er Kleinigkeiten, wie z.B. Kaffee zu den Tischen bringen, gemacht hat. O M hat diese Hilfstätigkeiten im Lokal nach seinen Angaben am 27.10.2020 von 11:00 bis 12:00 Uhr und am 28.10.2020 ab 11:30 Uhr ausgeführt. Zum

Kontrollzeitpunkt hat sich außerdem die Frau des Bf, C O, im Lokal aufgehalten. Von C O wurden die angeführten Tätigkeiten des M O im Lokal bestätigt.
Entgelt wurde vom Bf keines bezahlt, Vereinbarungen hat er mit M O darüber keine getroffen.
Vom Bf wurde in der Verhandlung dargelegt, dass für die Aufrechterhaltung des Lokalbetriebes mindestens zwei Arbeitnehmer anwesend sein müssen.

M O war im Tatzeitraum nicht zur Sozialversicherung gemeldet.

Aufgrund des Straferkenntnisses vom 29.11.2019, GZ. 0061466/2018, das am 02.01.2020 in Rechtskraft erwachsen ist, ist der Bf bereits einschlägig vorbestraft (Übertretung des ASVG).

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.
Unbestritten blieben die von M O am 27. und 28.10.2020 im Lokal ausgeführten Hilfstätigkeiten.
Auf die Frage, wie viele Dienstnehmer im Lokal anwesend sein müssen, dass der Arbeitsbetrieb im Lokal funktioniert, antwortete der Bf, dass mindestens zwei Arbeitnehmer anwesend sein müssen. Unbestritten waren zum Kontrollzeitpunkt nur die Gattin des Bf und M O im Lokal anwesend. Ein vom Bf genannter Pizzazusteller war mit dem Ausführen der Speisen auswärts beschäftigt. Über eine Entlohnung wurde vom Bf mit M O keine Vereinbarung getroffen, da der Bf vom Arbeitseinsatz im Vorhinein keine Kenntnis hatte.
Fest steht auch, dass für M O im Tatzeitraum keine Anmeldung zur Sozialversicherung vorlag. M O wurde vom Bf erst nach Vorliegen eines Visums zur Sozialversicherung angemeldet.
Der Bf wendet ein, dass familienhaft Mitarbeit vorliege, da M O sein Neffe ist und er im selben Haus mit ihm wohnt. Dieser Einwand betrifft eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtliche Erwägungen:

IV.1. Gemäß § 111 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 melde-pflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes
1. Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder

2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt oder
5. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger einen Ausweis oder eine sonstige Unterlage zur Feststellung der Identität nicht vorzeigt oder
6. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

Gemäß § 111 Abs. 2 ASVG ist die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar mit Geldstrafe von 730 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 2.180 Euro bis zu 5.000 Euro, bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 Euro herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

Nach § 33 Abs. 1 ASVG haben Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

Gemäß § 33 Abs. 2 ASVG gilt Abs. 1 für die nur in der Unfall- und Pensionsversicherung sowie für die nur in der Unfallversicherung nach § 7 Z 3 lit. a Pflichtversicherten mit der Maßgabe, dass die Meldungen beim Träger der Krankenversicherung, der beim Bestehen einer Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für sie sachlich und örtlich zuständig wäre, zu erstatten sind.

Nach § 35 Abs. 1 ASVG gilt als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs(Lehr)verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.

Nach § 4 Abs. 2 ASVG ist Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen.

Gemäß § 539a Abs. 1 ASVG ist für die Beurteilung von Sachverhalten nach diesem Bundesgesetz in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (z.B. Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend.

IV.2. M O wurde anlässlich einer Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei im Unternehmen des Bf arbeitend angetroffen. Wird jemand bei der Erbringung von Dienstleistungen, d.h. arbeitend, unter solchen Umständen angetroffen, die nach der Lebenserfahrung üblicherweise auf ein Dienstverhältnis hindeuten, ist die Behörde berechtigt von einem Dienstverhältnis im üblichen Sinn auszugehen, sofern im Verfahren nicht atypische Umstände dargelegt werden, die einer solchen Deutung ohne nähere Untersuchung entgegenstehen (vgl. VwGH 4.9.2013, Zl. 2011/08/0318). Spricht also die Vermutung für ein Dienstverhältnis, dann muss die dies bestreitende Partei ein ausreichend substantiiertes Vorbringen erstatten, aus dem man nachvollziehbar Anderes ableiten könnte (VwGH 16.11.2011, Zl. 2008/08/0262 u.a.). Als solche atypischen Umstände macht der Bf unentgeltliche familienhafte Mitarbeit geltend. Die Unentgeltlichkeit einer Verwendung bzw. ein Gefälligkeitsdienst ist nicht schon bei bloßem Fehlen einer Entgeltvereinbarung zu vermuten. Die Unentgeltlichkeit muss vielmehr – wenigstens den Umständen nach konkludent – vereinbart worden sein und einer Prüfung auf ihre sachliche Rechtfertigung standhalten.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind als Freundschafts- oder Gefälligkeitsdienste kurzfristige, freiwillige und unentgeltliche Dienste anzusehen, die vom Leistenden auf Grund spezifischer Bindungen zwischen ihm und dem Leistungsempfänger erbracht werden und die einer Prüfung auf ihre sachliche Rechtfertigung standhalten (vgl. VwGH 19.12.2012, 2012/08/0165 mwN). Für die Abgrenzung zwischen einem Gefälligkeitsdienst und einer Beschäftigung ist eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmen. Dabei trifft die Partei – unabhängig von der grundsätzlichen Verpflichtung der Behörde zur amtswegigen Erforschung des für die Entscheidung notwendigen Sachverhaltes und über die oben erwähnte Darlegungspflicht hinaus – eine entsprechende Mitwirkungspflicht, zumal es sich bei den zur Beantwortung der Frage, ob ein Freundschafts- oder Gefälligkeitsdienst vorliegt, maßgeblichen Umständen und Motiven um solche handelt, die zumeist der Privatsphäre der Partei zuzuordnen sind und der Behörde nicht ohne weiteres zur Kenntnis gelangen. Es

ist in diesen Fällen daher Sache der Partei, entsprechend konkrete Behauptungen aufzustellen und Beweise anzubieten (vgl. wiederum VwGH 19.12.2012, 2012/08/0165 mwN). Bei der Frage, ob ein Dienstverhältnis oder familienhafte Mitarbeit vorliegt, handelt es sich stets um eine Einzelfallbeurteilung.

Die Vermutung spricht im Verhältnis zwischen minderjährigen Kindern und ihren Eltern für den Ausfluss einer familienrechtlichen Mitarbeitsverpflichtung. Die Begründung eines Dienstverhältnisses zwischen solchen Kindern und ihren Eltern ist eher als Ausnahmefall (atypisch) anzusehen. Zur Abgrenzung der familienhaften Beschäftigungsverhältnisse zwischen Angehörigen von solchen, die in wechselseitigen rechtlichen Verpflichtungen ihren Grund haben, kommt es darauf an, ob nach dem Parteiwillen oder den Umständen des Falls die Arbeitsleistung das Gepräge einer unentgeltlichen Gefälligkeit hat. Anders als im Verhältnis zwischen Kindern zu ihren Eltern besteht in Österreich keine gesetzliche (familienrechtliche) Mitarbeitspflicht des Neffen im Betrieb des Onkels. Die Vermutung spricht nicht für eine solche unentgeltliche Beschäftigung im Rahmen bloß familienhafter Beziehungen. Mangels einer familienrechtlichen Unterstützungs- und Beistandspflicht spricht die Vermutung nicht für eine unentgeltliche Beschäftigung im Rahmen bloß familienhafter Beziehung (vgl. VwGH vom 25.05.1987, Zl. 85/08/0093).

Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes ist von einer notwendigen Mitarbeit des Neffen des Bf im Lokal auszugehen, zumal der Bf in der Verhandlung explizit bestätigte, dass zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes zwei Mitarbeiter im Lokal anwesend sein müssen. Wie in den Sachverhaltsfeststellungen dargelegt, waren zur Kontrolle außer M O nur die Gattin im Lokal anwesend. Eine Vereinbarung über Unentgeltlichkeit liegt nicht vor, da der Bf erst im Nachhinein vom Tätigwerden des M O erfahren hat. Eine solche wurde auch nicht behauptet. Dass der Bf M O kein Entgelt bezahlt hat, steht der Beurteilung nicht entgegen, da §§ 44 und 49 ASVG auf den Anspruchslohn abstellen.

Das Vorliegen eines nicht der sozialversicherungsrechtlichen Meldepflicht unterworfenen Gefälligkeitsdienstes konnte daher vom Bf nicht dargelegt werden. Da eine Anmeldung zur Sozialversicherung des M O zum Tatzeitpunkt nicht vorlag, ist die Behörde zu Recht davon ausgegangen, dass dem Bf die im Spruch des gegenständlichen Straferkenntnisses vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zuzurechnen ist.

IV.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der

Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Vom Bf wurde kein Vorbringen erstattet, das den Schluss nahegelegt, dass ihn am Zustandekommen der gegenständlichen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Dass er von der Mitarbeit seines Neffen erst im Nachhinein erfahren hat, entschuldigt ihn nicht. Dass solch ein Fall unberechtigter Mitarbeit nicht eintreten kann, dafür hätte er durch entsprechende Vorkehrungen Maßnahmen treffen müssen. Dies ist nicht geschehen.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist dem Bf daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

IV.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Da der Bf bereits einschlägig vorbestraft ist, kommt der erhöhte Strafrahmen zur Anwendung. Von der belangten Behörde wurde daher über den Bf die gesetzliche Mindeststrafe verhängt, strafmildernde bzw. straferschwerende Umstände wurden nicht gewertet. Als strafmildernd kommen dem Bf die enge familiäre Beziehung zu seinem Neffen durch den gemeinsamen Wohnsitz, sowie der Umstand zugute, dass ihm gegenständlich nur ein kurzer Tatzeitraum vorgeworfen wurde. Erschwerungsgründe liegen nicht vor. Aufgrund dessen sieht sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich veranlasst, das von der belangten Behörde verhängte Strafausmaß im Rahmen der außerordentlichen Milderung der Strafe unter Anwendung des § 20 VStG entsprechend herabzusetzen. Nach § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen. Für das beträchtliche Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen kommt es der Rsp des VwGH zufolge nicht auf die Zahl der Milderungsgründe und Erschwerungsgründe, sondern ausschließlich auf deren Bedeutung im Rahmen des konkreten Sachverhalts an. In diesem Zusammenhang wird der Tatsache, dass Onkel und Neffe an derselben Adresse wohnen und daher engen familiären Kontakt haben, große Bedeutung zugemessen. Gleichzeitig wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass bei künftigen Übertretungen mit empfindlich höheren Strafen zu rechnen ist.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV.5. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Bf keinen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich gemäß § 64 Abs. 2 VStG auf 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Es handelt sich um eine Einzelfallbeurteilung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger